

Artikel 7
Garantien der Gerechtigkeit
und der Gesetzlichkeit
in der Strafrechtsprechung

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

1. In Konkretisierung von Art. 86 und 87 Verfassung über die **grundlegenden Garantien der Verfassungsmäßigkeit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit** des staatlichen und gesellschaftlichen Handelns der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten normiert Art. 7 StGB die demokratischen Garantien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung, der im Rahmen der sozialistischen Strafrechtspflege auf Grund ihrer spezifischen Aufgabe der Wahrheits- und Entscheidungsfindung über die Schuld und persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgern eine besondere Verantwortung zukommt.

Die realen politischen und gesellschaftlichen Garantien für Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtspflege sind in der Existenz der Arbeiter- und Bauern-Macht, ihrer sozialökonomischen Basis und in der sozialistischen Demokratie begründet. Diese ermöglichen und erfordern, daß — wie alle staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten — auch die Strafrechtsprechung, ihre Leitung und Kontrolle durch die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten anderen Werktätigen entsprechend diesen Grundsätzen selbst wahrgenommen werden. Hierfür sind viel-

gestaltige Organisationsformen herausgebildet worden.

Damit entspricht das sozialistische Strafrecht in umfassender Weise den in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte festgelegten Normen über die Gewährleistung der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (z. B. Art. 9, 14, 26).

Von diesen Grundlagen ausgehend charakterisiert Art. 7 die **wesentlichen Elemente des demokratischen Zentralismus in der Ausübung, Leitung und Kontrolle der Strafrechtsprechung**, mittels deren die Arbeiterklasse mit ihren Verbündeten in spezifischer Weise ihre politische Macht zur strikten Gewährleistung sozialistischer Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit verwirklicht. Die Rechtsformen und konkreten Funktionen dieser Elemente sind umfassend in den Normativakten geregelt, welche die staatsrechtlichen Organisations- und Arbeitsprinzipien der Rechtspflegeorgane zum Gegenstand haben, so insbesondere im GVG und in der StPO.

2. Die grundlegendste und umfassendste verfassungsrechtliche und staatsorganisatorische Garantie der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Straf-